

# Rentenversicherungspflicht und das Cross-Selling

Auch arbeitnehmerähnliche Selbstständige können betroffen sein

Jürgen Evers

■ Vermittler, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, sind rentenversicherungspflichtig, wenn sie nur für einen Auftraggeber tätig sind. Was passiert, wenn ein Vermittler irrtümlich davon ausgeht, wegen seines konzernübergreifend vermittelten Cross-Selling-Geschäfts nicht versicherungspflichtig zu sein, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen.

In dem am 17. November 2010 entschiedenen Streitfall<sup>1</sup> hatte der Rentenversicherungsträger gegen einen Bezirksleiter einer Bausparkasse Bescheide erlassen. Mit diesen wurden über sechs Jahre aufgelaufene Beitragsrückstände zur gesetzlichen Rentenversicherung nebst Säumniszuschlägen gegen den Bezirksleiter festgesetzt. Nachzuentschieden war danach ein Gesamtbetrag von rund 47 000 Euro. Der Bezirksleiter nahm den Standpunkt ein, er sei nicht nur für einen Auftraggeber tätig geworden. Er habe nämlich nicht nur Bauspartarife seiner Bausparkasse vertrieben, sondern auch Produkte von deren Verbundunternehmen. Die Bausparkasse habe die Produktpalette für Zusatzgeschäfte im Rahmen des Cross-Sellings erweitert. Auch habe sie ihn ermächtigt, im Rahmen von Bausparproduktkombinationen oder im Zusammenhang mit Wohnbaufinanzierungen Versicherungen zu vermitteln. Ebenso habe er Investmentfonds für Fondsgesellschaften vermittelt. Die gegen die Bescheide erhobenen Widersprüche des Bezirksleiters blieben ebenso erfolglos wie seine Klage vor dem Sozialgericht Lüneburg. Auch mit seiner Berufung vor dem LSG Niedersachsen-Bremen war der Bezirksleiter nicht erfolgreich.

In der Urteilsbegründung führt das LSG im Wesentlichen folgendes aus. Der Bezirksleiter unterliege nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dass er selbstständig tätig sei, stehe dem nicht entgegen, weil die Versicherungspflicht an die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit anknüpfe.

Der Bezirksleiter sei aber auch unbeschadet seiner Cross-Selling-Aktivitäten im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig. Für die Auslegung des Begriffs „Auftraggeber“ sei an die Entwürfe des Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit anzuknüpfen. Danach sei Auftraggeber jede Person, die im Auftragswege oder in sonstiger

Weise eine andere Person mit einer Tätigkeit betraue oder ihr die Vermarktung oder den Verkauf von Produkten nach einem bestimmten Organisations- und Marketingkonzept überlasse. Diese Definition erfasse auch Vermittlungs- oder Agenturmodelle. Dabei sei es wegen des politischen Zwecks der Neuregelungen gewollt, den Begriff „Auftraggeber“ weit auszulegen.

Auch die Vorschrift des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sehe arbeitnehmerähnliche Selbstständige als sozial schutzbedürftig an. Kennzeichnend für diesen Personenkreis seien typische Tätigkeitsmerkmale, und zwar insbesondere das Merkmal, auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig zu sein, ohne einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu beschäftigen. Diese Voraussetzung habe Indizwirkung für die wirtschaftliche Lage des Selbstständigen. Sei dieser nur für einen Auftraggeber tätig, sei er typischerweise wirtschaftlich abhängig und bedürfe damit des Schutzes durch die gesetzliche Rentenversicherung. Die Rentenversicherungspflicht beruhe auf der Erfüllung des formalen gesetzlichen Tatbestands, der die soziale Schutzbedürftigkeit typisiert betrachte.

## Definition in Anlehnung an Scheinselbstständigkeit

Für die Tatbestandsvoraussetzung der Tätigkeit für einen Auftraggeber genüge daher eine tatsächliche – wirtschaftliche – Abhängigkeit von einem einzigen Auftraggeber. Hierfür sei nicht die eingesetzte Arbeitszeit, sondern das erzielte Einkommen des Tätigen relevant, da dieses maßgeblich den Grad wirtschaftlicher Abhängigkeit zeige.

Unterhalte ein Handelsvertreter mit Produktanbietern von Cross-Selling-Produkten keine eigenständigen, vom Bestand seines Vertretervertrages mit dem Unternehmer unabhängigen Vertreterverträge, sondern sei die Vermittlung der Cross-Selling-Produkte lediglich in Anlagen zu seinem Vertretervertrag mit dem Unternehmer vereinbart und erlösche bei Beendigung des Vertretervertrages zugleich die Befugnis des Vertreters, die jeweiligen Cross-Selling-Produktanbieter zu vertreten, so sei der vertragschließende Unternehmer der einzig maßgebliche Auftraggeber des Vertreters. Dem mit ihm erzielten

Geschäftsvolumen seien auch die Erträge aus der Vermittlung des Cross-Selling-Geschäfts hinzuzuzählen. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn der Unternehmer befugt sei, die Cross-Selling-Produktanbieter auszuwechseln und der Vertreter die Vergütung für die Vermittlung von Cross-Selling-Produkten von dem Unternehmer erhalte. Erfülle der Handelsvertreter durch das Cross-Selling vertragliche Verpflichtungen nur im Verhältnis zu einem Unternehmer, so komme es nicht darauf an, ob er über Art und Umfang der im Wege des Cross-Selling vermittelten Bank-, Investment- und Versicherungsprodukte in eigener Verantwortung entscheide und dadurch sein unternehmerisches Risiko in gewisser Weise selbst gestalte.

Verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Pflichtversicherungstatbestand seien nicht ersichtlich. Das Grundrecht der Berufsfreiheit bleibe unberührt. Auch die allgemeine Handlungsfreiheit werde nicht verletzt. Der Gesetzgeber habe in verfassungskonformer Weise von seinem Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht. Die Rentenversicherungspflicht schütze nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Allgemeinheit, indem sie der Sozialhilfebedürftigkeit im Alter entgegenwirke und so eine übermäßige Inanspruchnahme der staatlichen Gemeinschaft verhindere.

Auch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz sei nicht gegeben. Der Gleichheitssatz beziehe sich von vorneherein allein auf den Kompetenzbereich des Trägers öffentlicher Gewalt. Deshalb sei es für die Frage der Vereinbarkeit der Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbstständige mit dem Gleichheitssatz unerheblich, ob ausländische Selbstständige nach den europarechtlichen und nationalen gesetzlichen Vorgaben des internationalen Sozialrechts auch bei einer Tätigkeit im Inland mitunter in das Sozialversicherungssystem eines anderen Staates eingegliedert blieben und damit weiterhin dessen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen unterlägen.

■ *Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.*

## Anmerkung

1 LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 17. 11. 2010 – L 2 R 445/10 – Vertr-LS.